

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörsnbach am
Dienstag, den 23. Oktober 2018 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörsnbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen:

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Erg.
Ja: Nein

1. **Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 07.09.2018 und 18.09.2018 – öffentlicher Teil**

Die Niederschriften über die Sitzungen am 07.09.2018 und 18.09.2018 – öffentlicher Teil -wurden mit der Einladung zur heutigen Sitzung versandt.

Beschluss:

Die Niederschriften über die Sitzungen am 07.09.2018 und 18.09.2018 – öffentlicher Teil - werden in der vorliegenden Fassung genehmigt.

1

4 : 0

2. **Behandlung von Bauanträgen**

2.1 **Bekanntgabe von Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden**

Es liegen keine Vorhaben vor.

2.2 **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörsnbach II“ hinsichtlich Verfüllung mit RW 1 Material auf dem Grundstück Fl.Nr. 524/2, Gemarkung Pörsnbach**

Der Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle mit Vordach auf dem Grundstück Fl.Nr. 524/2, Gemarkung Pörsnbach, Am Anger 16, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 05.06.2018 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen hierzu wurde erteilt.

Der Antrag liegt derzeit noch beim Landratsamt Pfaffenhofen.

Der Bauherr stellt nun einen Antrag auf Befreiung hinsichtlich der Auffüllung des Grundstücks mit RW 1 Material, da lt. Bebauungsplan nur Z0 Material verwendet werden darf. (Zur Ausführung der Materialien und dem Antrag auf Bebauungsplanänderung diesbezüglich wird auf den Beschluss des Gemeinderates vom 24.07.2018 verwiesen.)

Lt. Antrag soll der Oberboden nur im Bereich der Halle um ca. 30 cm abgetragen und mit Auffüllkies (Z0 Material) verfüllt werden. Am restlichen Grundstück soll nichts abgetragen werden, sondern mit Frostschutzmaterial (Z0 Material) verfüllt werden. Es bleibt als Freifläche bestehen.

Das RW 1 Material soll als letzte Schicht in einer Mächtigkeit von 30 cm zur OK Straßenniveau eingebaut werden, um den Frostschutz- und Auffüllkies (beides Z0 Material) befahrbar (tragfähig) zu machen. Der Einbau des RW1 Materials erstreckt sich auf ca. 855 m³.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt liegt vor. Diese wurde auszugsweise vorgelesen. Lt. Wasserwirtschaftsamt liegt das Grundstück Fl.Nr. 524/2, Gemarkung Pömbach, außerhalb eines festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebietes und eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Der Abstand des eingebauten RW1-Material zum nächsten Oberflächengewässer „Gießbach“ beträgt ca. 8 m und ist ausreichend. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit dem geplanten Einbau des Materials Einverständnis.

Da der uneingeschränkt offene Einbau von RW1-Material lt. Leitfaden RC-Baustoffe nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass bei mehrfachem Einbau im gleichen Baugebiet (wie hier der Fall) max. 10.000 m³ verfüllt werden dürfen, wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt eine Kontingentierung der Auffüllungen pro Grundstück vorgenommen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass nach dem „Windhundprinzip“ das zulässige Kontingent bereits durch die ersten Bauvorhaben ausgeschöpft würde.

Hierzu wurde vom Büro eine Tabelle erstellt, aus der für jedes Grundstück die max. Menge hervorgeht, wieviel von RW1 Material eingebaut werden darf. Bei der Berechnung wurden die nicht bebaubaren bzw. nicht auffüllbaren Flächen lt. Bebauungsplan herausgenommen (5m-Bereich an der Nordseite zum Gießbach sowie die Grünflächen entlang der B 13, innerhalb derer Stellplätze bzw. private Verkehrsflächen unzulässig sind).

Auf dem Grundstück des Bauherrn kommt demnach eine zulässige Auffüllung mit RW1-Material von 967 m³.

Grundstücksfläche gesamt:	3.252,5 m ²
nicht bebaubare Grünflächen	<u>249,9 m²</u>
Nettofläche Kontingentierung	3.002,6 m ²
Mögliche Auffüllung	967 m ³

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Zertifikat für den mineralischen Ersatzbaustoff RC Beton F1 0/45 RW1
- E-Mail mit Erklärung der Auffüllungen
- Lageplan mit Darstellung der aufzufüllenden Flächen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörnbach II“ hinsichtlich der Verfüllung des Grundstücks Fl.Nrn. 524/2, Gemarkung Pörnbach, mit ca. 855 m³ RW1 Material entsprechend dem vorgelegten Zertifikat wird erteilt.

11 : 3

2.3**Antrag auf Vorbescheid zum Bau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 116, Gemarkung Puch, in der Nußbaumstraße 3**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 116, Gemarkung Puch, in der Nußbaumstraße 3, ein Wohnhaus mit Garage in der Form E+1 mit Walm-/Zeltdach, zu errichten.

Das Grundstück befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan.

Nach Ansicht der Verwaltung kann das Grundstück dem Innenbereich zugeordnet werden und ist somit nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. (Durch die mittlerweile bebauten benachbarten Grundstücke entlang der Langenbrucker Straße und dem Gebäude Nußbaumstraße 4 wurde die Fl.Nr. 116 zur Baulücke). Dabei ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Das Grundstück Fl.Nr. 116 ist bereits mit einem Wohnhaus und mehreren Nebengebäuden/Stallungen bebaut. In der unmittelbaren Nachbarschaft sind Wohnhäuser in der Form E + 1 sowie E + D vorhanden. Auch die geplante Kubatur mit ca. 13 x 11 m fügt sich in die Umgebung ein. Die bestehenden Wohnhäuser sind ähnlich bzw. größer.

Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die erforderliche Anzahl von 2 Stellplätzen (bei einer Wohneinheit) wurde durch die geplante Doppelgarage nachgewiesen.

Nachbarunterschriften wurden nicht nachgewiesen.

Die Erschließung ist über die Nußbaumstraße gesichert. Wasser- und Kanalleitungen sind in der Straße vorhanden. Anträge für Grundstückshausanschlüsse sind zu gegebener Zeit rechtzeitig zu stellen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Antrag wird erteilt.

14 : 0

2.4

Bauantrag über den Neubau eines Kälberstalles, Fresserstalles, Bullenmaststalles und Futterlager und Neubau einer Güllegrube mit Festmistlager auf dem Grundstück Fl.Nr. 241, Gemarkung Raitbach

Der Bauherr betreibt auf seiner Hofstelle in Raitbach, Ortsstraße 21, einen Kälber-, Fresser- und Maststall mit 75 Kälberplätzen von 6 bis 14 Wochen am Hof, 75 Fresserplätzen von 14 Wochen bis 6 Monaten, 7 Mastplätze über 1 Jahr und ein Fahrsilo in Raitbach-Grobberg.

Um seinen Betrieb weiterentwickeln zu können und die Tierhaltung den neuesten Haltungsverfahren bzw. Tierwohlprogramm anzupassen, beabsichtigt der Bauherr auf dem Grundstück Fl.Nr. 241, Gemarkung Raitbach,

- einen Kälberstall, Wandhöhe 4,05 m, Nutzfläche 600 m²
 - einen Fresserstall, Wandhöhe 4,50 m, Nutzfläche 540 m²
- } Gebäudegröße 76,70 x 20,60 = 1.580 m²
- Futterlager, (mit unreinem und reinem Raum sowie Büro), Wandhöhe 6 m, Nutzfläche 357,23 m²
 - einen Bullenmaststall mit Futtertisch, Gebäudegröße 71,80 x 14,70 m = 1.055,46 m², Wandhöhe 4 m, Nutzfläche 1.003,92 m²
 - sowie eine Güllegrube Ø 12 m, 4 m Tiefe mit Festmistlager, Größe 16,25 x 12,25 = 199,06 m², 3,20 m Höhe
 - und 3 Fahrsilos mit ca. 1.600 m³ mit folgenden Tierzahlen zu errichten:
 - 160 Kälberplätze von 6 bis 14 Wochen
 - 160 Fresserplätze von 14 Wochen bis 6 Monate
 - 160 Mastplätze ab 6 Monate.

Die Dächer sollen als Satteldach mit 20° Dachneigung und je mit Licht- und Lüftungsfirst (außer Futterlager) ausgeführt werden.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der Bauherr die Tierhaltung an der Hofstelle in Raitbach aufgeben, sowie auch das Fahrsilo in Raitbach-Grobberg.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Vorhaben ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Da die geplanten Gebäude dem landwirtschaftlichen Betrieb des Bauherrn dienen sollen, ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB an der Stelle privilegiert. Es wurden in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Grundstücke zur Bebauung untersucht. Der aktuell geplante Standort wird auch von Seiten der Verwaltung aus bauplanerischer Sicht befürwortet.

Durch die Aufgabe der Tierhaltung im Ort nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden sich die Immissionen bzw. der landwirtschaftliche Verkehr reduzieren und den Bewohnern von Raitbach zugutekommen.

Auf den Wald auf den Fl.Nrn. 247 und 248, Gemarkung Raitbach, wird jedoch hingewiesen.

Zur Versorgung der Tiere mit Wasser wird der Bauherr beim Wasserwirtschaftsamt einen Antrag zur Bohrung eines eigenen Brunnens stellen. Der Betrieb wird lt. Unterlagen ca. 8 m³/Tag Wasser benötigen.

Da das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ca. 1 km vom Ort entfernt ist, wird der Anschluss an die Wasserversorgung und an die Entwässerungseinrichtung als unwirtschaftlich erachtet. Die Kosten müssten komplett vom Bauherrn getragen werden. Hierauf wird bereits jetzt hingewiesen, falls besondere Umstände die Notwendigkeit der Anschlüsse erfordern.

Das anfallende Regenwasser wird in einen Löschwasserteich eingeleitet bzw. als breitflächige Oberflächenversickerung auf dem eigenen Feld versickert.

Ein Brandschutznachweis sowie ein Freiflächengestaltungsplan sind noch nachzureichen.

Das Grundstück ist durch die angrenzende Ehrenberger Straße (Gemeindeverbindungsstraße) erschlossen. Die Straße ist auf eine Breite von 4 m ausgebaut (nur Tragschicht). Sie ist für Fahrzeuge über 7 t gesperrt mit dem Zusatz „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“. Durch die Länge der Straße und die bestehenden Kuppen ist eine durchgängige Sicht versperrt. Um die Erschließung des Vorhabens zu sichern, wird die Anlegung von 2 Ausweichstellen vorgeschlagen. Ein entsprechender Gestattungsvertrag ist mit dem Bauherrn abzuschließen.

Nachbarunterschriften wurden nicht nachgewiesen.

Auf die Beteiligung der Stadt Pfaffenhofen aufgrund der Nähe und Straßenverbindung Richtung Ehrenberg wird hingewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

15 : 0

3.

Gemeinde Rohrbach;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 für das Gebiet „Solarpark westlich Bruckbach“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rohrbach (Parallelverfahren);

Beteiligung der Gemeinde Pörnbach als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Rohrbach hat in der Sitzung vom 18.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Solarpark westlich Bruckbach“ sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Gemeinde Pörnbach wird im Verfahren als Träger öffentlicher Belange (Nachbargemeinde) beteiligt.

Beschluss:

Belange der Gemeinde Pörnbach werden durch die o. a. Planung nicht berührt.

Der Gemeinderat Pörnbach hat daher keine Einwendungen gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung eines Solarparks.

14 : 1

4.

Leader-Projekt Rad/Wandern – Beschlussfassung über die Kofinanzierung und Absichtserklärung

Gemeinderat Johannes Hofner ist als Vorstand des KUS persönlich beteiligt und nimmt somit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Bürgermeister Bergwinkel schlägt jedoch vor, Herrn Hofner als beratenden Sachverständigen an der Beratung teilnehmen zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass Herr Hofner an dem Tagesordnungspunkt beratend als Sachverständiger teilnehmen darf.

13 : 0

Im Landkreis Pfaffenhofen laufen – zentral koordiniert vom Bereich Freizeit, Erholung & Tourismus im Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS) – die Projekte „Radoffensive“ und „Wandern“. Beide Projekte befinden sich derzeit in der Endphase. Um an die Ergebnisse der Projekte anzuschließen, plant das KUS ein Folgeprojekt mit dem Ziel, nach dem Abschluss im gesamten Landkreis und in Zusammenarbeit mit allen Landkreiskommunen über ein sorgfältig geplantes und einheitlich beschildertes Rad- und Wanderwegenetz zu verfügen. Dies bedeutet eine massive Aufwertung der Infrastruktur in touristischer Hinsicht, insbesondere aber für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises.

Im Bereich Radfahren baut das Projekt auf die vorangegangene „Radoffensive“ auf (ebenfalls mit LEADER-Förderung). Hier wurden 682,2 Kilometer des bestehenden Radwegenetzes im Rahmen einer Bestandsaufnahme auf ihre Eignung überprüft und Handlungsempfehlungen für die einzelnen Kommunen abgeleitet. Im Bereich Wandern existieren bereits eine Bestandsaufnahme, nebst Handlungsempfehlungen und einer Planung potenzieller Schilderinhalt für rund 381 Kilometer der Wanderstrecken im Landkreis. Dieses Projekt wurde durch Kofinanzierung der Kommunen und des KUS realisiert.

Im Rahmen der weiteren Schritte sind nun auch für die Radwege die Beschilderungsplanung zu erstellen, sowie im Anschluss sowohl für Rad- und Wanderwege die entsprechenden Schilder gemäß Planung zu produzieren und aufzustellen.

Seitens der Lokalen Aktionsgruppe Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V. stehen aktuell wieder LEADER-Fördermittel zur Verfügung. Es besteht damit die Aussicht auf eine 50-Prozentige Förderung der Kosten für die gesamten weiteren Schritte, d.h. Beschilderungsplanung für die Radwege sowie Produktion und Aufstellen der Rad- und Wanderwegweiser. Im Lenkungsausschuss vom 20. September 2018 wurde die maximale Förderung, in Höhe von 200.000 Euro, durch den Steuerkreis beschlossen. Das KUS würde die zentrale Koordination übernehmen und als Projektträger den Förderantrag und die damit verbundenen Ausschreibungen durchführen.

Die Gesamtkosten für das landkreisweite Projekt betragen laut aktuellen Angeboten 496.985,05 Euro brutto. Das KUS beteiligt sich gemäß der Projektträger-Vorgaben mit zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. LEADER-Gefördert würden fünfzig Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 200.000 Euro. Der Kofinanzierungsanteil seitens der Landkreiskommunen errechnet sich wie folgt:

Projektkosten (brutto)	496.985,05 Euro
davon Zuwendungsfähige Ausgaben	403.472,00 Euro *
Förderung durch Leader	200.000,00 Euro
Anteil Projektträger (=KUS)	40.347,20 Euro **
Anteil Landkreiskommunen (brutto)	256.637,85 Euro

* Nettobetrag, ohne Mehrwertsteuer und ohne nicht zuwendungsfähige Kosten,

** Der Projektträger hat 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu finanzieren. Personalkosten im KUS sind in den Projektkosten nicht enthalten, sondern werden aus dem allgemeinen Jahresbudget gedeckt.

Die Berechnung basiert auf den Angeboten für die Projektschritte „Planung und Produktion“ sowie „Montage“. Enthalten sind auch die externen Kosten für die Abwicklung der EU-weiten Ausschreibung.

Die Aufteilung des Kofinanzierungsanteils der Landkreiskommunen erfolgt gemäß der Vereinbarung in der Bürgermeister-Dienstbesprechung vom 22. Februar 2018 und vom 20. September 2018. Dabei werden die Planungskosten und die Kosten für die Abwicklung der EU-weiten Ausschreibung nach dem tatsächlichen Kilometeranteil, sowie die Kosten für die Schilderproduktion und Montage gemäß der tatsächlichen Schilderzahlen abgerechnet. Die Auftragsvergabe der entsprechenden Projektschritte erfolgt nach Bewilligung durch die zuständige LEADER-Bewilligungsstelle. Bis zur Bewilligung und Umsetzung der einzelnen Projektschritte kann es zum Auslaufen der Angebotsbindung kommen. Um eine förderkonforme Finanzierungszusage für LEADER einzureichen, bittet das KUS um eine Finanzierungszusage für den Kostenanteil zuzüglich potenzieller Preissteigerungen von bis zu zehn Prozent. Ist abzusehen, dass die anfallenden Kosten diese Marke überschreiten, wird das KUS sich unverzüglich mit den Kommunen in Verbindung setzen. Sollten die tatsächlich entstehenden Projektkosten niedriger als in der zugrundeliegenden Kalkulation ausfallen, werden selbstverständlich nur die tatsächlich anfallenden Kosten verrechnet.

Im Gemarkungsbereich der Gemeinde Pörnbach befinden sich 30,0 Kilometer der insgesamt 1063,2 Kilometer. Dies entspricht einem Kofinanzierungsanteil in Höhe von 10.490,16 Euro brutto inklusive einem Preissteigerungsrisiko von bis zu zehn Prozent. Bei einer Durchführung des Projektes ohne LEADER-Förderung würden die Kosten für die Kommune bei 18.467,30 Euro brutto liegen.

Im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechungen vom 7. Dezember 2017, vom 22. Februar 2018 und vom 20. September 2018 haben die Bürgermeister sich darauf verständigt, das Projekt wie oben beschrieben und unter bestmöglicher Ausschöpfung der LEADER-Fördermöglichkeiten vorantreiben zu wollen. Entsprechend den LEADER-Richtlinien wird für den Eigenanteil, den die Kommunen übernehmen, um die Übermittlung einer Finanzierungszusicherung an den Projektträger KUS gebeten.

Im Hinblick auf den formellen Ablauf des LEADER-Prozesses sind die weiteren Schritte zeitnah erforderlich.

Die Absichtserklärung lag der Einladung zur heutigen Sitzung in Ablichtung bei.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach leistet einen Kofinanzierungsanteil für das LEADER-geförderte Projekt „Aktiv durch den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm“ in Höhe von bis zu 10.490,16 Euro brutto. In dem Betrag ist ein Preissteigerungsrisiko von bis zu zehn Prozent enthalten. Bürgermeister Bergwinkel wird ermächtigt, die Absichtserklärung für das interkommunale Projekt zu unterzeichnen.

13 : 0

Gemeinderat Johannes Hofner hat an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nicht teilgenommen.

5.

Zuschuss für den Tierschutzverein Pfaffenhofen

Die Tierherberge Pfaffenhofen wird mit der offiziellen Tierheimplakette des Deutschen Tierschutzbundes ausgezeichnet. Das Tierheim arbeitet seit Jahren nach den Richtlinien und auf Basis der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes. Um diese Plakette zu erhalten, müssen essentielle Punkte der Tierhaltung eingehalten werden. Neben vielen anderen Kriterien muss stetig die Haltung der Tiere verbessert und das Fachwissen des Personals geschult werden. Es handelt sich nicht um eine Art „Standard-Auszeichnung“. Das erkennt man unter anderem daran, dass sich in ganz Deutschland bislang nur jedes fünfte Tierheim dieses Siegel „erarbeitet“ hat. Unter anderem war die Errichtung einer Zaunanlage erforderlich. Dies verursachte Kosten in Höhe von 75.000,- €. Der Tierschutzverein hat sich an alle Gemeinden des Landkreises gewandt und um eine angemessene, zweckgebundene Spende zugunsten der Zaunanlage gebeten. Im Rahmen der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung hat man sich darauf geeinigt, dass jede Gemeinde 0,20 €/Einwohner spenden soll. Für die Gemeinde Pörnbach handelt es sich dabei um einen Betrag von 437,60 € (2.188 Einwohner).

Hinweis: Der jährliche Beitrag an den Tierschutzverein beträgt 0,50 €/Einwohner.

Beschluss:

Der Tierschutzverein Pfaffenhofen erhält eine einmalige Spende in Höhe von 438,- €. **15 : 0**

6.

Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017**zu a) Stellungnahme der Verwaltung**

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2017 geprüft. Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach nimmt den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 zur Kenntnis. **15 : 0**

Zu b) Feststellung der Jahresrechnung 2017

Nach Aufklärung der Prüfungserinnerungen ist über die Feststellung der Jahresrechnung zu beschließen. Das Ergebnis des Jahresabschlusses lag der Einladung zur heutigen Sitzung in Ablichtung bei.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2017 wird in der vorliegenden Fassung festgestellt. Die Feststellung des Ergebnisses in der Anlage ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

15 : 0

2. Bürgermeister Ludwig Mayr übernimmt die Sitzungsleitung.

Zu c) Beschluss über die Entlastung für das Jahr 2017

Nach der örtlichen Prüfung, Aufklärung der Prüfungserinnerungen und der Feststellung der Jahresrechnung ist alsbald über die Entlastung zu beschließen (Art. 102 Abs. 3 GO).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung für das Rechnungsjahr 2017. **14 : 0**

Bürgermeister Helmut Bergwinkel nimmt gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

7. Informationen der Verwaltung

7.1. Informationsveranstaltung zum Thema Datenschutz

Am 26.11.2018 um 18.30 Uhr findet im Gasthof Bogenrieder für die Vereine und interessierte Bürgerinnen und Bürger eine Informationsveranstaltung zum Thema Datenschutz nach der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung statt.

7.2. Rathaus nur teilweise geöffnet

Aufgrund von personellem Mangel kann das Rathaus in Pörbach derzeit nur teilweise und eingeschränkt geöffnet werden und zwar bis auf weiteres nur mittwochs von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr.

7.3. Bauhof Fahrzeug

Der Fendt für den Bauhof Pörbach wurde geliefert und ist bereits im Einsatz.

7.4. St. Martinsumzug

Der St. Martinsumzug findet heuer am Freitag, 09.11.2018 statt. Er beginnt erstmals um 16.30 Uhr in der Kirche. Nach Erzählung der Martinsgeschichte durch den Pater erfolgt dann der Laternenumzug zum Sportplatz.

7.5. Novembertanz

Am Samstag, 24.11.2018, findet im Gasthof Bogenrieder der „Novembertanz“ statt. Es handelt sich dabei um eine Veranstaltung der Gemeinde. Der Reinerlös kommt zu 100% dem Kindergarten zugute. Eine Teilnahme wäre wünschenswert.

7.6. Auftaktveranstaltung Mobilität

Die Auftaktveranstaltung zum Thema Mobilität fand am 18.10.2018 mit mäßigem Besuch statt. Bürgermeister Bergwinkel hofft auf eine bessere Beteiligung bei der Haushaltsumfrage, damit fundierte Ergebnisse erreicht werden können.

7.7. Umleitung durch Pörbach

Die Umleitung durch Pörbach aufgrund der Deckensanierung der B 300 zwischen Pörbach und Oberkreut hat auf dem Papier ganz in Ordnung ausgesehen. Durch regelwidriges Linksabbiegen und zusätzliche Umleitungen auf der B 300 kam es teilweise zu extremen Problemen im Ortsbereich. Es sind dadurch einige Schäden entstanden. Am heutigen Tag (23. Okt. 2018) fand eine Ortsbesichtigung mit dem Staatlichen Bauamt statt. Es wurden dabei gute Ergebnisse erzielt. Das Pflaster im Bereich Ingolstädter Straße/Augsburger Straße sowie die Bankette werden auf Kosten des Straßenbauamtes wiederhergestellt.

**8.
Anfragen**

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:29 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Bürgermeister Bergwinkel eröffnet um 22.30 Uhr nochmals die öffentliche Sitzung und stellt die Öffentlichkeit her.

**9.
Bekanntgaben aus dem nichtöffentlichen Teil vorhergehender Sitzungen**

Der Gemeinderat hat für nachfolgende Sachverhalte die Nichtöffentlichkeit aufgehoben:

Die Gemeinde Pörsbach hat die Grundstücke Fl.Nr. 436, Gemarkung Puch und Fl.Nr. 1042, Gemarkung Pörsbach, erworben.

Frau Carmen Piotrowski wird als stellvertretende Jugendbeauftragte bestellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22.35 Uhr die Sitzung.

F.d.R.:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister